

## Lärmaktionsplanung gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

Berichterstattung der Stadt/

**Preetz**

- zur
- erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplans
- Fortschreibung / Überarbeitung des Lärmaktionsplans vom 13.05.2014

### 1 Allgemeine Angaben

#### 1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Name der Stadt/Gemeinde: Stadt Preetz  
Gemeindekennziffer: 01057062  
Ansprechpartner: Herr Jan Birk  
Adresse: Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz  
Telefon: 04342/303-247  
E-Mail: jan.birk@preetz.de  
Internetadresse: www.preetz.de

#### 1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird

B 76 Ortsumgebung

#### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG<sup>1</sup> und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG<sup>2</sup>.

#### 1.4 Geltende Grenzwerte

Siehe Anlage

<sup>1</sup> RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. EU Nr. 189, S. 12.

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 27.6.2012 BGBl I 1421

## 2 Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Tab.1: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrs betroffenen Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen	L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen
		über 50 bis 55	0
über 55 bis 60	30	über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0	über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0	über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0	über 70	0
über 75	0		0
Summe	30	Summe	0

Tab. 2: Geschätzte Zahl der von Umgebungslärm des Straßenverkehrsbelasteten belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
über 55	0,959	18		
über 65	0,191	0		
über 75	0,04	0		

Link zu den Lärmkarten: [www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)

### 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind

Die Lärmkartierung ergab, dass in der Stadt Preetz keine Menschen so stark von Lärmimmissionen betroffen sind, dass eine Pflicht zur Lärmsanierung besteht.

Aus der Lärmkartierung ist nicht sicher abzuleiten, ob im Falle eines Ausbaus der Ortsumgehung B 76 eine Pflicht zur Lärmvorsorge entsteht. Dies kann dahinstehen, da ein solcher Ausbau nicht zu erwarten ist.

Der Abgleich der Lärmkarten mit den realen Verhältnissen legt den Schluss nahe, dass die Zahl der betroffenen Personen größer ist als errechnet.

### 2.3 Angabe vorhandener Lärmprobleme und verbesserungsbedürftiger Situationen (in der Gemeinde)

Probleme gibt es in folgenden Bereichen (von West nach Ost):

- am Ende der Talbrücke gegenüber Ellhornshörn kommt es nach wie vor zu Klack-Geräuschen
- insgesamt ist die lärmindernde Wirkung der Glasscheiben auf der Brücke ungenügend
- die Strecke östlich von Wakendorf ist ungenügend lärmgeschützt

Weiter kommt es zu Belästigungen durch die Scheinwerfer im Bereich Ellhornshörn (durch die Autos aus Richtung Kiel) und in Wakendorf (aus dem Einmündungsbereich in der Wakendorfer Straße).

### **3 Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

	Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum
1.	Weitgehende Führung der Straße im Trog	SBA Rendsburg	Vor 2014
2.	Lärmschutzwälle und -wände entlang der Straße	SBA Rendsburg	Vor 2014
3.	Passiver Lärmschutz des am stärksten betroffenen Hauses Wakendorfer Straße 199	SBA Rendsburg	Vor 2014
4.	Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 75 Fußsteigkoppel zur Nutzungsanordnung	Stadt Preetz (Planung) Bauherren (Umsetzung)	Vor 2014
5.	Bauliche Nachbesserung der Übergänge von Brücke und Damm	SBA Rendsburg	Vor 2014

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (Begründung, sofern keine Maßnahmen geplant oder notwendig sind)**

Anlage eines Lärmschutzwalles nordöstlich der Brücke Moorweg auf der Fläche der Bundesrepublik Deutschland

Dies würde die Belästigung der Anlieger durch Motorradfahrer in Richtung Plön mindern.

#### **3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm**

keine

#### **3.4 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz (Erläuterung, sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden)**

keine

#### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen (durch die vorgesehenen Maßnahmen)**

keine

#### **4 Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung oder Überprüfung des Aktionsplans**

- 4.1 Bekanntmachung der Erarbeitung oder Überprüfung des Lärmaktionsplans und der Mitwirkung der Öffentlichkeit** am 28.09.2018
- 4.2 Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplans bzw. bei vorhandenem LAP der Dokumentation auch seiner Überprüfung zur Mitwirkung mit Möglichkeit zur Stellungnahme** vom 02.10. bis 09.11.2018
- 4.3 Formen der öffentlichen Mitwirkung (mindestens eine Form der Mitwirkung notwendig)**

Öffentliche Veranstaltung am ....

Beratung in gemeindlichen Gremien mit Rederecht für die Öffentlichkeit am 02.10.2018

Sonstige Maßnahmen zur Mitwirkung der Öffentlichkeit

.....

#### **4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Da sich niemand zum Thema geäußert hat, entfällt die Berücksichtigung der Ergebnisse.

#### **5 Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan (falls verfügbar)**

- 5.1 Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans** Eigenleistung der Stadt
- 5.2 Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen (geschätzte Gesamtsumme)** .... €
- 5.3 Kosten/Nutzenanalyse (ggf. auch verbale Beschreibung, falls Kosten nicht bezifferbar sind )**

Die Kosten des Lärmschutzwalls hängen wesentlich davon ab, ob anstehender Boden genutzt wird oder ob Transportkosten anfallen. Die Kosten sind in beiden Fällen überschaubar, nennenswerte Folgekosten sind nicht erkennbar, da die Fläche bereits im Eigentum und damit in der Zuständigkeit des LBV steht.

#### **6 Evaluierung des Aktionsplans**

(Festlegungen zur Überprüfung der Durchführung und der Ergebnisse dieses Aktionsplans)

entfällt, da eine Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen nicht zu erwarten ist

## **7 Inkrafttreten des Aktionsplans**

**7.1 Der Lärmaktionsplan wurde durch die Stadtvertretung beschlossen  
am: 14.05.2019**

**7.2 Bekanntmachung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit  
(der Lärmaktionsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft)  
am ....**

Link zum Aktionsplan im Internet

[www.laerm.schleswig-holstein.de](http://www.laerm.schleswig-holstein.de)  
[www.preetz.de](http://www.preetz.de)

  
Björn Demmin  
- Bürgermeister -



Preetz, 19.08.2019

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundes-Umweltministerium durchgeführt (siehe <http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise/df3/entvt0ec5a/>)

Anwendungsbereich	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>3</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>4,5</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>6</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>7</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Nutzung								
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte §2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) zu beachten.

<sup>3</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>4</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>5</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>6</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>7</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)